

Satzung  
der  
**Sportgemeinschaft Waldetzenberg e**  
(Neufassung vom 25.11.1994)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 31.03.1978 in Waldetzenberg gegründete Sportverein führt den Namen „Sportgemeinschaft Waldetzenberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Waldetzenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).  
Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport, und Spielübungen,
  2. Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen, des Sportheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
  3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vorstandschaft ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Berufung an den Vereinsausschuss zu.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder mit der Zahlung des Beitrages von mehr als einem Jahresbetrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.  
Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach seiner Zustellung schriftliche Beschwerde bei der Delegiertenversammlung eingelegt werden.

## § 4 Maßregelungen

- (1) Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes beziehungsweise der Abteilungen verstoßen, können mit folgenden Maßnahmen gemäßregelt werden:
  1. Verweis,
  2. angemessene Geldstrafe,
  3. zeitlich begrenztes Verbot, am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Maßregelung ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

## §5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden jährlich von der Delegiertenversammlung bestimmt.
- (2) Durch die Delegiertenversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr; bei der Wahl des Abteilungsjugendleiters alle Mitglieder der Abteilung ab dem 14. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung und an den Abteilungsversammlungen jederzeit teilnehmen.
- (3) Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Delegiertenversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - I. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem 2. und 3. Vorsitzenden
  3. dem 1. und 2. Beisitzer
- (2) Der I. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der 2. Vorsitzende vertritt den I. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich nur gemeinsam mit dem 3. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und der 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (3) Der I. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, im Vereinsausschuss und im Vorstand.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf einer Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zu einem Betrag von DM 10.000,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

## § 9 Vereinsausschuss

- 1 Der Vereinsausschuss besteht aus:
  1. den Vorstandsmitgliedern
  2. den Abteilungsleitern
  3. der Jugendleitung des Hauptvereines
  4. den Mitgliedern des Technischen Beirates
- (2) Die Aufgaben liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Delegiertenversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn er über eine Berufung zur Verweigerung der Mitgliedschaft im Verein zu befinden hat oder wenn 1/3 seiner Mitglieder das ein Zusammentreten beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
- (3) Der Jugendleitung des Hauptvereines gehören zwei überfachliche Jugendleiter an.
- (4) Der Technische Beirat besteht aus Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Dauernde Beiräte sind zu benennen für:
  - (1) Frauen - und Seniorenbetreuung (Frauenwartin)
  - (2) Geschäftsstelle
  - (3) Presseangelegenheiten
  - (4) Steuerfragen
  - (5) Allgemeine Rechtsfragen
  - (6) Sportärztliche Beratung
  - (7) Werbung und SponsorenZusätzliche Beiräte können bei Bedarf ernannt werden.

## § 10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist vereinsoffen und das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus
  1. dem Vereinsausschuss (gemäß S 9 der Satzung ),
  2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende,
  3. den Delegierten
- (2) Jede Abteilung bis zu 50 Mitglieder ist mit 2 Delegierten, für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder mit jeweils einen zusätzlichen Delegierten vertreten.

Als Bemessungsgrundlage dient die Gesamtstärke der Abteilung mit Stand 01.12. einschließlich Kinder, Jugendlicher und Erwachsener.

Die Delegierten sind in dreijährigem Rhythmus jeweils zum 01.01. aus den Abteilungen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Der Wahltermin ist schriftlich bekanntzugeben. Das Wahlergebnis ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

Die Anzahl aller Delegierten im Hauptverein muss in jedem Fall größer sein als die Zahl der Vertreter nach Nummer 1. und 2. Ist dies nicht der Fall, so ist aus den Abteilungen in der Reihenfolge der Mitgliederzahlen jeweils ein weiterer Delegierter zu wählen, bis die Mehrheit der Delegierten sichergestellt ist .
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist jährlich bis 30. November abzuhalten. Sie ist spätestens 4 Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands, sowie des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvorschlages,
  2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  3. Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
  4. Neuwahl des Vorstandes,
  5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden entsprechend der Ehrenordnung,
  6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
  7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren,
  8. Satzungsänderungen,
  9. Entscheidung über Rechtsmittel nach § 3
  10. Bestellung der Kassen- und Rechnungsprüfer,
  11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines .

- (5) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlußfähig.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Bei der Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften ist die Stimmenmehrheit von 2/3 der Sollstärke der Delegiertenversammlung erforderlich.  
Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist die Abstimmung auf die nächste Delegiertenversammlung zu vertagen, bei der dann 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genügt.  
Bei Anträgen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

## § 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter bzw. durch seinen Stellvertreter geführt.  
Für die Betreuung und Vertretung der Kinder und der Jugendlichen sind Abteilungs-Jugendleiter zu wählen.  
Abteilungsversammlungen sind schriftlich einzuberufen.
- (3) Abteilungsleiter und Abteilungs-Jugendleiter werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Stellvertreter soll aus dem Kreis der Delegierten der Abteilung und durch diese gewählt werden.  
Die gewählten Vertreter der Abteilung sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zu einer jederzeitigen Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (5) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihre Abteilungsleiter Verpflichtungen in der Größenordnung von maximal DM 100,00 im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen sowie Überschreitungen von zugesagten Mitteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

## S 12 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Vereinsausschusses, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.  
Protokolle von Jugend- und Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand im Nebenabdruck vorzulegen.

## § 13 Wahlen

- (1) Auf die Dauer von 3 Jahren werden gewählt:
1. Die Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer von der Delegiertenversammlung,
  2. die Jugendleitung des Hauptvereins von den Abteilungs-Jugendleitern,
  3. die Abteilungsleiter von den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung,
  4. die Delegierten von den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung nach Maßgabe der Bestimmungen in S 10 Abs. 2.
- (2) Die Amtszeit wird so lange verlängert, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 Kassenprüfung

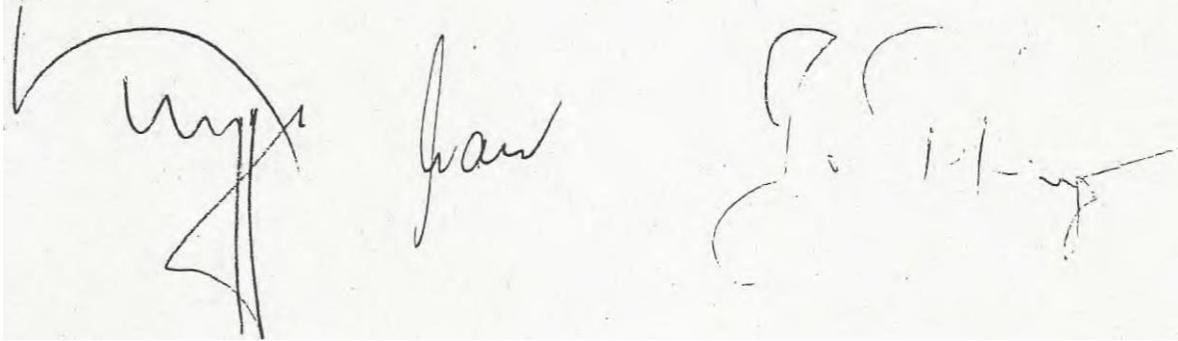
Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Delegierten anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Delegierten die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(3) Das nach der Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Laaber mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die in 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.



zu Top 7

### § 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Delegierten anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Delegierten die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

alte Fassung

- (2) Das nach der Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Laaber mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

neue Fassung

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins der Marktgemeinde Laaber zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Für den Fall, daß diese ablehnt, geht das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.